



Hausgeschäftsordnung K5

Fassung vom 3. Juni 2021

Haus K5 (erbaut 1975)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1	
SITZUNGEN	1
§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Hausparlament	1
Abschnitt 2	
HAUSWEITE ÄMTER UND GREMIEN	2
§ 3 Kollegausschussvertreter	2
§ 4 Haussprecher	2
§ 5 Ältestenrat	2
§ 6 K5-Bar	2
Abschnitt 3	
SONSTIGES	3
§ 7 Nachtruhe	3
§ 8 Falschparker	3
§ 9 Hausfest	3

SITZUNGEN

§ 1 Allgemeines

Im Haus K5 soll den Beschlüssen der Selbstverwaltung und den Handlungen der Bewohnerschaft im täglichen Zusammenleben die gegenseitige Achtung, der gesunde Menschenverstand, sowie der Sinn der Satzung und der Ordnungen des Hans Dickmann Kollegs zugrunde liegen.

§ 2 Hausparlament

(1) Es gelten die heimweiten Regelungen zum Hausparlament gem. § 17 der Gremienordnung, soweit diese Hausgeschäftsordnung nichts weitergehendes regelt.

(2) Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 8 Flursprechern, des Haussprechers sowie eines Mitglieds des Kontroll- oder Ältestenrates aus dem Haus notwendig.

(3) Anträge auf Sitzungen des Hausparlaments müssen auf der Einladung ausformuliert und begründet sein, damit sie auf der Sitzung behandelt werden können.

Es werden nur Anträge behandelt, bei denen der Antragsteller, oder in begründeten Ausnahmefällen ein ernannter Vertreter, auf dem Hausparlament anwesend ist.

Ausgenommen von dieser Regelung sind:

1. Anträge auf Wiedereinzug ohne Aufnahmegespräch
2. Anträge auf Untervermietung

Für Anträge, welche das dem Haus K5 gemäß § 10 der Finanzordnung zur Verfügung stehende Budget belasten, muss der aktuelle Kassenstand dem Hausparlament bekannt gemacht werden.

HAUSWEITE ÄMTER UND GREMIEN

§ 3 Kollegausschussvertreter

Die Kollegausschussvertreter müssen ordentliche Bewohner des K5 sein.

§ 4 Haussprecher

(1) Der Haussprecher muss ordentlicher Bewohner des K5 sein.

(2) Der Rechenschaftsbericht des alten Haussprechers ist zum ersten Hausparlament des folgenden Halbjahres einzureichen und wird auf die Tagesordnung gesetzt.

(3) Der Haussprecher verfügt eigenmächtig über einen Betrag von bis zu 50€ pro Geschäftsvorgang. Dieser Verfügungsrahmen darf nur für Zwecke eingesetzt werden, die der Selbstverwaltung oder den Bewohnern des K5 zugute kommen.

(4) Das Hausparlament ist auf der darauf folgenden Sitzung über diese Ausgaben zu informieren. Dieser Bericht hat den aktuellen Kassenstand zu enthalten.

(5) Es darf zu keinem Zeitpunkt mehr als 100€ ausgegeben worden sein, ohne dass dem Hausparlament von diesen Ausgaben gem. § 4 Absatz 4 berichtet wurde. Im Rahmen dieses Berichtes kann das Hausparlament dem Haussprecher weitere eigenmächtige Ausgaben nach Abs. 1 für den Rest des Halbjahres untersagen.

§ 5 Ältestenrat

Der Kontrollrat des K5 entsendet eines seiner Mitglieder in den Ältestenrat.

§ 6 K5-Bar

Die Bar darf durch das Barteam an Dritte vermietet werden. Zur Vermietung der Bar ist ein schriftlicher Mietvertrag zu verwenden. Hierbei hat das Barteam für die Einhaltung der folgenden Regeln Sorge zu tragen:

1. Der Mieter hat darauf zu achten, die Lärmbelästigung in einem angemessenen Rahmen und so gering wie möglich zu halten.
2. Im Falle von Beschwerden über einen Barmieter soll das Barteam zum nächsten Hausparlament einen Antrag stellen. Dieser Antrag soll einen Vorschlag über die Höhe des einbehaltenen Betrages sowie eine Begründung beinhalten. Ein wegen Lärmbelästigung von der Kautions einbehaltener Anteil fließt in das dem Haus K5 gemäß § 10 der Finanzordnung zur Verfügung stehende Budget; aus anderen Gründen einbehaltene Teile der Kautions gehen an die Bar.

3. Dem Barteam ist es nicht erlaubt, Namen oder Zimmernummern von Personen, die sich wegen des Barlärms beschwert haben, ohne ausdrückliche Einwilligung der Beschwerdesteller an die Mieter der Bar weiterzugeben.
4. Das Hausparlament kann in begründeten Fällen Personen das zukünftige Mieten der Bar untersagen.
5. Bei Vermietungen muss der Mieter oder ein zu benennender Vertreter zu jeder Zeit anwesend sein und als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Anderenfalls kann die gesamte Kautions einbehalten werden.

SONSTIGES

§ 7 Nachtruhe

Zum Schutz des studentischen Schlafzyklus gilt eine Nachtruhe von 00:00 Uhr bis 09:00 Uhr. In dieser Zeit ist der Betrieb von Waschmaschinen im gesamten Haus untersagt. Des Weiteren sind im Bereich der Rampe hinter dem K5 das Duschen und laute Gespräche zu unterlassen.

§ 8 Falschparker

Wer in der Feuerwehrezufahrt parkt, kann ohne Mahnung abgeschleppt werden.

§ 9 Hausfest

Hausfremde Flure sollen beim Hausfest nachrangig gegenüber hauseigenen Fluren behandelt werden.